

39.

Vorlage

über den Entwurf eines Gesetzes zur Abänderung des Gesetzes, betreffend die Bezüge der bis mit 31. März 1920 in Wartegeld oder Ruhestand versetzten Staatsbeamten und Lehrer, ihrer Hinterbliebenen und der Hinterbliebenen der vor dem 1. April 1920 im Amte verstorbenen Staatsbeamten und Lehrer, vom 21. Mai 1920.

Eingegangen am 21. März 1921.

Nr. 310 e I.

Dresden, den 19. März 1921.

An

den Herrn Landtagspräsidenten.

Dem Herrn Landtagspräsidenten überreiche ich im Namen des Gesamtministeriums ergebenst den Entwurf eines Gesetzes zur Abänderung des Gesetzes, betreffend die Bezüge der bis mit 31. März 1920 in Wartegeld oder Ruhestand versetzten Staatsbeamten und Lehrer, ihrer Hinterbliebenen und der Hinterbliebenen der vor dem 1. April 1920 im Amte verstorbenen Staatsbeamten und Lehrer, vom 21. Mai 1920 mit der Bitte, ihn dem Landtage zur Entscheidung vorzulegen.

Der Ministerpräsident.

Buch.

Gesetz

zur Abänderung des Gesetzes, betreffend die Bezüge der bis mit 31. März 1920 in Wartegeld oder Ruhestand versetzten Staatsbeamten und Lehrer, ihrer Hinterbliebenen und der Hinterbliebenen der vor dem 1. April 1920 im Amte verstorbenen Staatsbeamten und Lehrer, vom 21. Mai 1920 (GBl. S. 214),

vom 1921.

Der Landtag hat folgendes Gesetz beschlossen:

Artikel 1.

Das Gesetz, betreffend die Bezüge der bis mit 31. März 1920 in Wartegeld oder Ruhestand versetzten Staatsbeamten und Lehrer, ihrer Hinterbliebenen und der Hinterbliebenen der vor dem 1. April 1920 im Amte verstorbenen Staatsbeamten und Lehrer, vom 21. Mai 1920 (GBl. S. 214) wird wie folgt geändert:

Landtag 1921.

1